

strafrechtliche Verantwortlichkeit. Mit der glaubwürdigen Kenntnis über das Vorhaben eines solchen Verbrechens entsteht aber für nicht an der Straftat teilnehmende andere Personen eine Anzeigepflicht nach § 225.

Aus der Ausgestaltung als Unternehmensstatbestand folgt, daß das Verbrechen von den ersten Anfängen zur Verwirklichung des Tatbestandes an diesen im vollen Umfang erfüllt. Sowohl die Vornahme von Handlungen, die auf die Verwirklichung des Unternehmenszieles gerichtet sind, als auch die Verwirklichung des Zieles selbst sind ein **vollendetes Verbrechen**. Die Entwicklungsstadien der Vorbereitung und des Versuches entfallen, jeder wird unabhängig vom jeweils vorliegenden Stadium wegen Vollendung des entsprechenden Verbrechens strafrechtlich zur Verantwortung gezogen.

**3. Tätigkeit** ist jedes Tun oder Unterlassen zur Verwirklichung des Verbrechens, z. B., das Auffordern, Ausführen, Mitwirken oder Unterstützen.

Jeder, der sich bewußt zu einem Tatbeitrag im Sinne des Unternehmenstatbestandes entscheidet und diesbezügliche Handlungen tätigt, ist Täter, d. h., alle Beteiligten an einem verbrecherischen Unternehmen handeln prinzipiell unabhängig von der Form ihres Tätigwerdens als Täter. Damit ist der einzelne Beteiligte Täter und nicht Anstifter oder Gehilfe. Jede vorsätzliche Bestimmung eines anderen zum Unternehmen eines Verbrechens nach Kapitel 1 oder nach § 96 in Kapitel 2 enthält eine auf die Verwirklichung des Unternehmensdelikts gerichtete Tätigkeit und ist eine tatbestandsmäßige Handlung. Gleiches gilt für jede Rat- oder Tathilfe, z. B. Zurverfügungstellen von Räumlichkeiten zur Unterbringung von Personen, in Kenntnis, daß

sie in irgendeiner Weise an Unternehmensverbrechen beteiligt, sind.

4. Unternehmensverb rechen können als Organisationsverbrechen, besonders durch **verbrecherische Zusammenschlüsse** begangen werden. Jeder Angehörige eines solchen Zusammenschlusses ist unabhängig von der Form seiner Beteiligung am Unternehmen Täter.

5. Insbesondere bei Aggressionsakten und Menschlichkeitsverbrechen kann ein längerer, sich über Jahre erstreckender Zeitraum zwischen Vollendung und Beendigung des Unternehmens liegen. Daher ist hier auch zwischen **Vollendung und Beendigung** des Verbrechens zu unterscheiden. Mit dem Beginn der Vornahme bestimmter, auf die Verwirklichung des Tatbestandes gerichteter Tätigkeiten ist das Delikt vollendet. Beendet ist es, wenn der verbrecherische Angriff auf das strafrechtlich geschützte Objekt tatsächlich abgeschlossen ist.

Unternehmensdelikte können **Dauerdelikte** sein, bei denen die Beendigung des Verbrechens später eintritt als seine Vollendung. Der vom Täter mit der Vollendung geschaffene tatbestandsmäßige gesellschaftsgefährliche Zustand wird von ihm bewußt über einen länger andauernden Zeitraum aufrechterhalten. Die Begründung des gesellschaftsgefährlichen Zustandes durch die Vornahme von Tätigkeiten im Sinne des Unternehmens bildet eine Einheit mit allen Handlungen, die zu seiner Aufrechterhaltung vorgenommen werden. In der Regel wird dieser Zustand erst mit der Ergreifung (Festnahme/Inhaftierung) bzw. Selbststellung des Täters oder mit dessen Tod beendet.

Mitwirkung in irgendeiner Form ist beim Unternehmen bis zur Beendigung des Unternehmens möglich, wobei dann jede Handlung Täterschaft ist.

## §95

### Ausschluß des Befehlsnotstandes

**Auf Gesetz, Befehl oder Anweisung kann sich nicht berufen, wer in Mißachtung der Grund- und Menschenrechte, der völkerrechtlichen Pflichten oder der staatlichen Sou-**